

RS Nr.: 2057/2021  
VP-I  
November 2021

## **Unterstützungsmaßnahmen aus dem Innovationstopf**

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,

wie Ihnen bereits bekannt ist, wurde von der Ärztekammer für Oberösterreich und der Österreichischen Gesundheitskasse ein sogenannter „Innovationstopf“ gegründet, um daraus Maßnahmen zur Reduktion von Wartezeiten und zur Verhinderung von Vakanzen zu finanzieren - damit werden sowohl für Einzel- aber auch Gruppenpraxen verschiedene finanzielle Unterstützungen ermöglicht. Wir freuen uns sehr, Ihnen mitteilen zu können, dass die Unterstützungsmaßnahmen aus dem Innovationstopf erneut weiterentwickelt werden konnten!

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen einen Überblick über sämtliche aktuell verfügbaren Fördermöglichkeiten geben – die nun neuen Möglichkeiten haben wir für Sie entsprechend gekennzeichnet.

**Bitte beachten Sie**, dass eine Förderung aus dem „Innovationstopf“ an den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Maßnahmenkatalog und an die Verfügbarkeit finanzieller Mittel gebunden ist.

Wir freuen uns, Sie auch weiterhin mit unseren Maßnahmen unterstützen zu können!

Freundliche Grüße

**Ihre Österreichische Gesundheitskasse**

Iris Aigner, LL.M.  
*Abteilungsleiterin Vertragspartner I*

## **Ärztekammer für Oberösterreich**

OMR Dr. Wolfgang Ziegler  
*Kurienobmann-Stv.*  
*niedergelassene Ärzte*

OMR Dr. Thomas Fiedler  
*Kurienobmann*  
*niedergelassene Ärzte*

Dr. Peter Niedermoser  
*Präsident*

### **Anlage**

Aktuelle Unterstützungsleistungen aus den Mitteln des Innovationstopfes

## Aktuelle Unterstützungsleistungen aus den Mitteln des Innovationstopfes

### 1. Finanzielle Unterstützung für die Errichtung einer Gruppenpraxis zur Abdeckung vakanter Vertragsstellen durch Modell 1 (volle Stelle) oder durch Modell 2 (Bruchstelle)



Oberösterreichische **Vertragsärzt/innen für Allgemeinmedizin und Vertragsfachärzt/innen für Kinder- und Jugendheilkunde** können eine finanzielle Förderung für die Errichtung einer Gruppenpraxis beantragen, sofern sie durch diese Kooperation eine vakante, erfolglos zur Nachbesetzung ausgeschriebene Stelle – zumindest teilweise – abdecken.

- Voraussetzung für Allgemeinmediziner/innen ist die Gründung der Gruppenpraxis in der gleichen Gemeinde bzw. angrenzenden Nachbargemeinde der vakanten Stelle.
- Voraussetzung für Vertragsfachärzt/innen für Kinder- und Jugendheilkunde ist die Gründung der Gruppenpraxis im gleichen Bezirk bzw. angrenzenden Bezirk der vakanten Stelle.
- Der Seniorpartner/die Seniorpartnerin erhält zur Abdeckung des Aufwandes (Suche von geeigneten Partner/innen, Neugründung einer Gesellschaft, Adaptierung der Ordination) eine einmalige Unterstützung in Höhe von € 10.000,00. Dieser Unterstützungsbetrag wird bei einer Gruppenpraxis nach Modell 2 aliquot gekürzt.
- Als Nachweis dient der Gesellschaftsvertrag.
- Dieses Angebot gilt nicht für eine „Erweiterte Vertretung“ bzw. eine „Anstellung von Ärzt/innen bei Vertragsärzt/innen“ oder für die Umwandlung eines anderen Gruppenpraxis-Modells.
- Die Förderung kann von allen in Frage kommenden Gruppenpraxen rückwirkend mit 1.1.2019 beantragt werden.
- Der Bedarf für eine Gruppenpraxis nach den Modellen 1 und 2 wird von Kammer und Kasse festgestellt.

**Antragsformular:** <https://www.aekoee.at/innovationstopf>

**Ansprechpersonen:**

**ÄKOÖ:** Reinhard Hechenberger, [hechenberger@aekoee.at](mailto:hechenberger@aekoee.at), 0732 / 778371 – 236

**ÖGK:** Nadine Strummer, [nadine.strummer@oegk.at](mailto:nadine.strummer@oegk.at), 05 0766 – 14 10 48 11

### 2. Überbrückungshilfen bei finanziellen Engpässen



#### 2.1. *Zusätzliche Vorauszahlung*

Häufig entstehen für Vertragsärzt/innen zu Beginn ihrer Ordinationstätigkeit finanzielle Engpässe. Um diese zu überbrücken, kann eine finanzielle Unterstützung in Form einer zusätzlichen Vorauszahlung, die später wieder zurückzubezahlen ist, beantragt werden.

- Diese Überbrückungshilfe ist mit der Höhe der letzten Vorauszahlung, maximal mit € 50.000,00, begrenzt. Sollte es noch keine Vorauszahlung gegeben haben, wird der Durchschnitt der Vorauszahlungen des entsprechenden Vergleichszeitraumes der jeweiligen Fachgruppe herangezogen.
- Die zusätzliche Vorauszahlung wird beginnend mit der nächstfolgenden Vorauszahlung in den nächsten 6 bis 12 Monaten aliquot vom Honorar einbehalten – die Länge des Rückzahlungszeitraumes kann vom Vertragsarzt/von der Vertragsärztin in diesem Zeitraum frei gewählt werden.
- Die Antragstellung für diese Maßnahme ist ab dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Stelle vom Vertragsarzt/von der Vertragsärztin angenommen wurde. Die Auszahlung erfolgt frühestens ab der tatsächlichen Aufnahme der vertraglichen Tätigkeit.
- Eine Überbrückungshilfe („Zusätzliche Vorauszahlung“ oder „Vorfinanzierung der Ablöse für Juniorpartner in einer Gruppenpraxis Modell 4“) kann zum Vertragsbeginn auch kombiniert (Maximalbetrag auch bei Kombination gesamt € 50.000,00) und in der Folge maximal ein weiteres Mal – im Abstand von zumindest einem Jahr – in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass der gewährte Gesamtbetrag der ersten Inanspruchnahme bereits zur Gänze zurückgezahlt wurde.
- Der Verwendungszweck muss in Zusammenhang mit der vertraglichen Tätigkeit stehen und Kammer und Kasse im Antrag mitgeteilt werden.

## **2.2. Vorfinanzierung der Ablöse für Juniorpartner in einer Gruppenpraxis Modell 4 (Nachfolgepraxis)**

Im Rahmen einer Gruppenpraxis nach Modell 4 muss laut einschlägigem Gesamtvertrag der Juniorpartner bei der Übernahme der Praxis eine Ablöse an den Seniorpartner entrichten.

Es besteht nun für den Juniorpartner die Möglichkeit, eine Vorfinanzierung der zu zahlenden Ablöse (bis zu einer maximalen Höhe von € 50.000,00) mit einer ratenweisen Rückzahlung zu beantragen.

- Die Antragstellung ist ab Beginn der Gruppenpraxis Modell 4 und bis spätestens zum Ende dieser Gruppenpraxis möglich.
- Die Auszahlung erfolgt bei rechtzeitiger Antragstellung 14 Tage vor Ende der Gruppenpraxis bzw. zur Fälligkeit laut OG-Vertrag.
- Die Vorfinanzierung der Ablöse wird beginnend mit Aufnahme der Tätigkeit durch den Juniorpartner in der Vertrags-Einzelpraxis mit der ersten Vorauszahlung in den nächsten 12 bis 18 Monaten aliquot vom Honorar einbehalten – die Länge des Rückzahlungszeitraumes kann vom Vertragsarzt/von der Vertragsärztin in diesem Zeitraum frei gewählt werden.
- Eine Überbrückungshilfe („Zusätzliche Vorauszahlung“ oder „Vorfinanzierung der Ablöse für Juniorpartner in einer Gruppenpraxis Modell 4“) kann zum Vertragsbeginn auch kombiniert (Maximalbetrag auch bei Kombination gesamt € 50.000,00) und in der Folge maximal ein weiteres Mal – im Abstand von zumindest einem Jahr – in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass der gewährte Gesamtbetrag der ersten Inanspruchnahme bereits zur Gänze zurückgezahlt wurde.

**Antragsformular:** <https://www.aekoee.at/innovationstopf>

**Ansprechpersonen:**

**ÄKOÖ:** Mag. Tanja Müller-Poulakos, [mueller-poulakos@aekoee.at](mailto:mueller-poulakos@aekoee.at), 0732 / 778371 – 337

**ÖGK:** Nadine Strummer, [nadine.strummer@oegk.at](mailto:nadine.strummer@oegk.at), 05 0766 – 14 10 48 11

### 3. Mentoring

Durch Mentoring soll bereits bei Studierenden sowie bei jungen Ärztinnen und Ärzten das Interesse für die Tätigkeit in der Allgemeinmedizin geweckt werden - sie sollen für diese Tätigkeiten gewonnen und in ihrer Entwicklung gefördert werden.

Erfahrene Vertragsärzt/innen für Allgemeinmedizin (Mentoren) geben ihr Fach- und Erfahrungswissen an zukünftige Vertragsärzt/innen für Allgemeinmedizin (Mentees) weiter und bekommen dafür eine Aufwandsentschädigung.

**3.1. *Mentoring für Studierende*** - vorzugsweise der JKU - siehe RS Nr. 1775/2019

**3.2. *Mentoring für Ärzt/innen in Ausbildung*** - siehe RS Nr. 1775/2019

**3.3. *Summer Schools***

Zusätzliche Schulungen im Rahmen des Mentoring-Systems werden z. B. in Form von Summer Schools je nach Bedarf von ÄKOÖ und ÖGK gefördert.

**Antragsformular und Infos:** <http://www.aekoee.at/mentoring>

**Ansprechpersonen:**

**ÄKOÖ:** Mag. Tanja Müller-Poulakos, [mueller-poulakos@aekoee.at](mailto:mueller-poulakos@aekoee.at), 0732 / 778371 – 337

**ÖGK:** Monika Reitinger, [monika.reitinger@oegk.at](mailto:monika.reitinger@oegk.at), 05 0766 – 14 10 48 38

### 4. Abgeltung für die Behandlung von Patient/innen an ordinationsfreien Tagen bzw. zu ordinationsfreien Zeiten zum Abbau von langen Wartezeiten in allgemeinen Facharztordinationen



Wenn Patient/innen in Ordinationen von allgemeinen Vertragsfachärzt/innen zusätzlich zur ungekürzten Tätigkeit laut Ordinationszeitenregelung an einem ordinationsfreien Tag (z.B. Samstag, sofern das kein offizieller Ordinationstag ist) oder zu bisher ordinationsfreien Zeiten (z.B. am an sich ordinationsfreien Nachmittag, auch wenn am Vormittag geöffnet ist) behandelt werden, erfolgt bei Erfüllung der untenstehenden Voraussetzungen eine zusätzliche Honorierung in Form eines Zuschlages pro Fall aus dem Innovationstopf. Dieser Zuschlag wird in Höhe des durchschnittlichen halben Fallwerts der Fachgruppe pro mehrgeleistetem Fall gegenüber dem entsprechenden Vergleichszeitraum bezahlt. Die Verrechnung des Zuschlags erfolgt außerhalb des Honorarsummenlimits mit Scheinart 8 (= früherer Ersatzbehandlungsschein).

*Voraussetzungen:*

- Diese Abgeltung ist an den Abbau von Wartezeiten gebunden.
- Anspruchsberechtigt sind Fachärzte und Fachärztinnen, in deren Region ein Wartezeitenproblem vorliegt, das bedeutet, dass im Einzugsgebiet für Patient/innen keine

Ausweichmöglichkeit zu einem anderen Arzt/einer anderen Ärztin der benötigten Fachgruppe besteht.

- Die Wartezeitensituation und der Bedarf werden von Kammer und Kasse im Einzelfall geprüft und genehmigt.
- Im Fall der Genehmigung wird diese Maßnahme auf maximal 12 Monate befristet. Eine weitere Verlängerung auf 12 Monate ist auf Antrag nach Zustimmung durch Kammer und Kasse möglich.
- Es sind zumindest 2 Stunden zusätzliche Ordinationszeit pro Woche mit Kammer und Kasse zu vereinbaren und für die Patient/innen transparent zu machen (z. B. Aushang in der Ordination, Information auf der Homepage).
- Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit der Innovationstopf-Maßnahme „Abgeltung der Beiziehung einer „Erweiterten Vertretung“ oder der „Anstellung eines Arztes/einer Ärztin“ zum Abbau von langen Wartezeiten bzw. zur Abdeckung einer vakanten Stelle“.

**Antragsformular:** <https://www.aekoee.at/innovationstopf>

**Ansprechpersonen:**

**ÄKOÖ:** Mag. Tanja Müller-Poulakos, [mueller-poulakos@aekoee.at](mailto:mueller-poulakos@aekoee.at), 0732 / 778371 – 337

**ÖGK:** Nadine Strummer, [nadine.strummer@oegk.at](mailto:nadine.strummer@oegk.at), 05 0766 – 14 10 48 11

## **5. Abgeltung der Beiziehung einer „Erweiterten Vertretung“ oder der „Anstellung eines Arztes/einer Ärztin“ zum Abbau von langen Wartezeiten bzw. zur Abdeckung einer vakanten Stelle in allgemeinen Facharztordinationen**

Bestehen bei allgemeinen Vertragsfachärzt/innen lange Wartezeiten bzw. werden Patient/innen einer vakanten Vertragsfacharztstelle zusätzlich betreut, können die betroffenen Vertragsfachärzte/Vertragsfachärztinnen einen zusätzlichen Arzt/eine zusätzliche Ärztin der gleichen Fachrichtung im Rahmen einer Anstellung oder Erweiterten Vertretung hinzuziehen.

Die Honorierung der Mehrleistung erfolgt

- zum einen außerhalb des Honorarsummenlimits (durch Anhebung der Grenzen für Limitierungen analog Gruppenpraxis-Gesamtvertrag in Form einer Zielwertfestlegung für die zu erwartenden höheren Patientenfrequenzen) und
- zum anderen durch eine zusätzliche Honorierung in Form eines Zuschlages pro Fall aus dem „Innovationstopf“. Dieser Zuschlag wird in Höhe des durchschnittlichen halben Fallwerts der Fachgruppe pro mehrgeleistetem Fall gegenüber dem entsprechenden Vergleichszeitraum bezahlt.

Bei Fachgruppen, für die ein Grundleistungszuschlag für die ersten 500 Fälle geregelt ist, wird der Fallzuschlag um den Grundleistungszuschlag erhöht.

Der Zuschlag aus dem Innovationstopf gebührt dann, wenn sich die Fallzahl gegenüber den Fällen im entsprechenden Vergleichszeitraum erhöht hat und wird von der Kasse nach Vorliegen des Abrechnungsquartals ausbezahlt.

Da die tatsächliche Fallzahlsteigerung erst im Nachhinein errechnet werden kann, wird die Honorarvorauszahlung für den Zeitraum der Erweiterten Vertretung oder Anstellung zunächst auf Basis einer Prognoseberechnung angehoben. Bei Feststehen der tatsächlichen Abrechnungsdaten kann es dementsprechend noch zu Anpassungen kommen.

Voraussetzungen:

- Diese Abgeltung ist an den Abbau von Wartezeiten bzw. an eine zusätzlich (mit-) betreute vakante Stelle gebunden.
- Anspruchsberechtigt sind Fachärzte und Fachärztinnen, in deren Region ein Wartezeitenproblem (z.B. aufgrund einer vakanten Stelle) vorliegt, das bedeutet, dass im Einzugsgebiet für Patient/innen keine Ausweichmöglichkeit zu einem anderen Arzt der benötigten Fachgruppe besteht.
- Es müssen die allgemeinen gesamtvertraglichen Voraussetzungen für die Erweiterte Vertretung bzw. Anstellung bei temporärer Leistungsausweitung erfüllt werden.
- Die zusätzlichen Ordinationszeiten werden mit Kammer und Kasse vereinbart und für die Patient/innen sichtbar gemacht.
- Der Bedarf wird von Kammer und Kasse im Einzelfall geprüft und genehmigt.
- Es erfolgt eine Befristung auf 12 Monate, eine Verlängerung ist auf Antrag nach Zustimmung durch Kammer und Kasse möglich.
- Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit der Innovationstopf-Maßnahme „Abgeltung für die Behandlung von Patient/innen an ordinationsfreien Tagen bzw. zu ordinationsfreien Zeiten zum Abbau von langen Wartezeiten in allgemeinen Facharztordinationen“.

Ergänzende Informationen dazu finden Sie in den RS Nr. 1813/2019 und 1841/2019.

**Antragsformular:** <https://www.aekoee.at/innovationstopf>

**Ansprechpersonen:**

**ÄKOÖ:** Mag. Tanja Müller-Poulakos, [mueller-poulakos@aekoee.at](mailto:mueller-poulakos@aekoee.at), 0732 / 778371 – 337

**ÖGK:** Nadine Strummer, [nadine.strummer@oegk.at](mailto:nadine.strummer@oegk.at), 05 0766 – 14 10 48 11

## 6. Termin-Online-System (TOS)

Durch eine Termin-Applikation auf der Website des Arztes/der Ärztin und eine Schnittstelle zur Arzt-Software können Patient/innen selbständig Terminanfragen vornehmen. Automatische Erinnerungs-SMS erhöhen zudem die Termintreue. Dabei behalten Sie die volle Kontrolle über den Terminplan: Das Terminkontingent kann individuell bestimmt und Termine blockiert werden. Dadurch ergeben sich weniger Telefonate in der Praxis, die Terminadministration wird vereinfacht und die Mitarbeiter/innen werden entlastet. Zudem ergibt sich eine bessere Erreichbarkeit der Ordination für Patient/innen, die zusätzlich aktiv an Termine erinnert werden. TOS kann auf der bestehenden Homepage durch den Provider eingegliedert werden.

Die Einführung eines Termin-Online-Systems wird mit € 200,00 einmalig gefördert.

Ergänzende Informationen dazu finden Sie im RS Nr. 1705/2018.

**Antragsformular:** <https://www.aekoee.at/niedergelassen/it-software-telekommunikation/arztsoftware>

**Ansprechpersonen:**

**ÄKOÖ:** Mag. Martin Keplinger, [keplinger@aekoee.at](mailto:keplinger@aekoee.at), 0732 / 778371 – 231

**ÖGK:** Monika Zehetgruber, [monika.zehetgruber@oegk.at](mailto:monika.zehetgruber@oegk.at), 05 0766 – 14 10 48 59

## 7. Klinisch Praktisches Jahr (KPJ)

Das Klinisch-Praktische-Jahr (KPJ) ist Teil des Studiums der Humanmedizin und dient dem Erwerb und der Vertiefung ärztlicher Fertigkeiten, insbesondere im Zuge des praktisch-medizinischen Unterrichts.

Im Rahmen der Attraktivierung der Allgemeinmedizin wurde zwischen ÄKOÖ und ÖGK die Förderung des Klinisch Praktischen-Jahres in der niedergelassenen Vertragsordination für Allgemeinmedizin in OÖ vereinbart - ergänzende Informationen dazu finden Sie in den RS Nr. 1811/2019.

**Antragsformular:** <https://www.aekoee.at/innovationstopf>

**Ansprechpersonen:**

**ÄKOÖ:** Mag. Christoph Voglmair LL.M., [voglmair@aekoee.at](mailto:voglmair@aekoee.at), 0732 / 778371 – 291

**ÖGK:** Monika Reitinger, [monika.reitinger@oegk.at](mailto:monika.reitinger@oegk.at), 05 0766 – 14 10 48 38

**Wir freuen uns über Ihr Interesse an den Maßnahmen aus dem Innovationstopf und stehen für Fragen sehr gerne zur Verfügung!**